

Hintergrundpapier für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Ökologische Krise als Menschenrechtskrise

Eine Gleichstellungsperspektive

P. Sußner

Vierter
Gleichstellungs-
bericht



Impressum

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung erstellt. Der Inhalt des Dokuments wird vollständig von den Autor*innen verantwortet und spiegelt nicht notwendigerweise die Position der Sachverständigenkommission wider.

Alle Internetquellen, die in der Publikation genannt werden, wurden am 04.11.2024 zuletzt geprüft.

Herausgeberin

Geschäftsstelle Vierter Gleichstellungsbericht
der Bundesregierung
Bundesstiftung Gleichstellung
Karl-Liebknecht-Str. 34
10178 Berlin
www.gleichstellungsbericht.de

Stand: April 2025

Erscheinungsjahr: 2025

Zitierhinweis

Sußner, P. (2025): Ökologische Krise als Menschenrechtskrise. Eine Gleichstellungsperspektive. Hintergrundpapier für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin: Bundesstiftung Gleichstellung.

Umschlaggestaltung

www.zweiband.de

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Greening Human Rights	5
2.1	Nachhaltige Anfänge – Sustainable Development Goals	5
2.2	Ökologische Menschenrechte – Leitprinzipien für Menschenrechte und Umwelt	6
2.3	Diskriminierung und Vulnerabilität: Gleichstellungsrelevante Prinzipien	8
2.4	Rechtsmobilisierung und Justiziabilität ökologischer Menschenrechte	10
2.4.1	<i>Sacchi u. a. gg. Deutschland:</i> Staatenverantwortlichkeit in der Klimakrise	11
2.4.2	<i>Verein KlimaSeniorinnen u. a. gg. Schweiz:</i> Vulnerabilität und Klimakrise	12
3	Ergebnisse	14
Literaturverzeichnis		16

1 Einleitung

Die Frage nach Gleichstellung in der ökologischen Transformation versteht Mensch und Natur in enger Beziehung. Alltagsweltlich liegt das nahe. Naturkatastrophen, Überschwemmungen und Dürre weisen Ursachen und Konsequenzen von Klima- und Biodiversitätskrise (ökologische Krise) als Teil unserer Gesellschaft aus (jüngst Ripple et al. 2024). In der Systematik des – insbesondere innerstaatlichen – Rechts ist ein solches Zusammendenken von Mensch und Natur nicht selbstverständlich: Umwelt und Atmosphäre bilden Schutzgüter des Umwelt- und Klimaschutzrechts (Kahl et al. 2021; Kloepfer/Durner 2020; Schlacke 2022). Gleichheit – als zentrale und hier angesprochene Dimension von Gesellschaft – ist Schutzgut anthropozentrisch ausgerichteter Grund- und Menschenrechte (Mangold/Payandeh 2022).

Gleichheit in der ökologischen Transformation ruft also eine Schnittstelle auf. Diese Schnittstelle lässt sich als Frage der Gleichheit von Mensch und Natur aufgreifen¹ oder – wie im vorliegenden Hintergrundpapier – mit Blick auf die ungleiche Verteilung von *menschlicher* Resilienz und Vulnerabilität gegenüber Beeinträchtigungen von Umwelt und Atmosphäre. Umwelt- und Klimagerechtigkeit sind hier signifikante Schlüsselbegriffe (Atapattu et al. 2021; Holifield et al. 2018; Kallhoff 2015; Tatu Hey/Ituen 2021; Sußner et al. 2022). Einschlägige Arbeiten zeigen, wie Kolonialismus, Heterosexismus oder Kapitalismus als historische Ungleichheitsverhältnisse mit ökologischen Krisen auf den Ebenen von Ursache und Wirkungsebene verwoben sind (Boysen 2020; Chakrabarty 2021). Zugleich bringen diese Auseinandersetzungen eine steigende Dringlichkeit zu Tage. Der globale Charakter der ökologischen Krise ebnet die angesprochenen Ungleichheiten nicht ein. Im Gegenteil, diese drohen sich weiter zu verschärfen (Goldston 2022; Islam/Winkel 2017). Gleichheit in der ökologischen Transformation steht also für ein Feld mit Handlungsbedarf. Rechtlich übersetzt sich dieser Handlungsbedarf in gleichheits- und antidiskriminierungsrechtliche Fragen: Soll sich die Kontrafaktizität des Antidiskriminierungsrecht nicht weiter zuspitzen, sind formelle und materielle Gleichheitsansätze gefragt (Westphal/Sußner 2024); mit den historischen Ungleichheitsverhältnissen zentrale Kategorien des Antidiskriminierungsrechts angesprochen. Ihre Verknüpfung mit umwelt- und klimaschutzrechtlichen Aspekten, dem Prozess einer ökologischen Transformation, stellt vertraute und gewachsene Strukturen des Rechts vor neue Herausforderungen.

Das Hintergrundpapier widmet sich der Ungleichheit von menschlicher Resilienz und Vulnerabilität in ökologischen Krisen und fasst dabei ein Feld ins Auge, das bereits mit konkreten rechtlichen Lösungsansätze arbeitet: Den Prozess des so genannte Greening Human Rights (Orellana 2020). Er ist im internationalen Menschenrechtsdiskurs verwurzelt und bewegt sich an der Schnittstelle von Umweltbeeinträchtigung, Grund- und Menschenrechten. Inhaltlich markiert der Begriff Greening Human Rights eine internationale (Weiter)Entwicklung ökologischer Menschenrechte (Schmidt-Radefeldt 2000), die Entscheidungen (inter)nationaler Tribunale, soft- und hard law umfasst. Traditionell bewegen sich Grundlagen und Instrumente des Greening Human Rights Prozesses im soft law Bereich. Gerade mit menschenrechtsbasierten Klimaklagen (Peel/Osofsky 2019) bringen Individuen und Kollektive nun zusehends Ansprüche auf Schutz vor Beeinträchtigungen der Atmosphäre durch Treibhausgasemissionen vor die Gerichte („Klimaklagen“)². Darüber zeichnet sich eine erstarkende Justiziabilität umweltspezifischer Schutzbedürfnisse ab. Sie könnte sich in den nächsten Jahren zu Ansprüchen auf diskriminierungsfreie Maßnahmen

¹ So etwa in Debatten um Eigenrechte der Natur (Fischer-Lescano 2018; Kersten 2022) oder Posthuman Legalities (Boulot et al. 2021; Jones 2023). Rechtspraktische Relevanz haben diese Fragen in Europa zuletzt mit der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Mar Menor in Spanien erlangt (Krämer 2023). Punktuell greifen einschlägigen Debatten bereits gleichheits- und diskriminierungsrechtliche Aspekte auf (vgl. Gear 2015; Petersmann 2022; Thomas 2022).

² Im Überblick vgl. Sabin Center for Climate Change Law, Climate Litigation Database, <https://climatecaselaw.com>.

gegen Beeinträchtigung von Umwelt und Atmosphäre verdichten. Das Hintergrundpapier führt zuerst in Begriff und Geschichte des Greening Human Rights ein. Darauf aufbauend gibt es einen vertieften Einblick in die UN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Umwelt. Diese gehen bereits detailliert auf staatliche Handlungs- und Unterlassungspflichten mit Blick auf Umweltbelange ein. Ein Schwerpunkt gilt Diskriminierung und Vulnerabilität. Zuletzt zieht das Papier die Rechtssachen *Sacchi u. a. gg. Deutschland* (UN-Kinderrechtsausschuss, 22.9.2021, CRC/C/88/D/107/2019³) und *KlimaSeniorinnen u. a. gg. Schweiz* (EGMR, 9.4.2024, 53600/20) heran, um den Faktor Rechtsmobilisierung im Greening Human Rights Prozess zu veranschaulichen. Ziel sind international-rechtliche Orientierung und Handlungsoptionen für eine vorausschauende Gleichstellungspolitik in der ökologischen Transformation.

2 Greening Human Rights

Als Prozess ist das Greening der Menschenrechte international geprägt, vorrangig auf soft law Ebene angesiedelt und zusehends Gegenstand individueller und kollektiver Rechtsmobilisierung. Diese Charakteristika lassen sich historisch nachvollziehen; einen umfassenden Überblick über den rechtlichen Debattenstand zu (gleichen) Grund- und Menschenrechten mit Blick auf Umweltprinzipien bieten die UN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Umwelt.

2.1 Nachhaltige Anfänge – Sustainable Development Goals

Bereits in seinen Anfängen, der Weltumweltkonferenz 1972, weist das Umweltvertragsvölkerrecht explizit auf die Wechselbeziehung zwischen (gleicher) Wahrnehmung der Menschenrechte und Umweltbeeinträchtigungen hin.⁴ Die menschenrechtlichen Schlüsselverträge⁵ – mit ihren grundlegenden Gleichheitsgeboten und Diskriminierungsverbots – waren damals allerdings bereits verabschiedet. Für eine rechtsverbindliche Verknüpfung von Umwelt- und Menschenrechtsschutz konnte in den darauffolgenden Jahren kein Konsens erreicht werden.⁶ Als rechtsunverbindlicher Versuch einer Verknüpfung lässt sich die auf der Rio Konferenz 1992 beschlossene Agenda 21⁷ verstehen. Sie setzt Nachhaltigkeit als generationenübergreifende Verbindung von ökologischer, ökonomischer und sozialer Entwicklung (Drei Säulen-Modell).⁸ Am Erdgipfel 2012 in Rio de Janeiro folgte daraus der Anstoß für die Sustainable Development

³ Die deutsche Staatenpraxis wurde in diesem Verfahren gemeinsam mit der Praxis anderer großer CO₂-Emittenten in Beschwerde gezogen.

⁴ „Man has the fundamental right to freedom, equality and adequate conditions of life, in an environment of a quality that permits a life of dignity and well-being, and he bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations. In this respect, policies promoting or perpetuating apartheid, racial segregation, discrimination, colonial and other forms of oppression and foreign domination stand condemned and must be eliminated“, Principle 1 der Schlusserklärung der Konferenz der VN über die Umwelt des Menschen, UN Doc. A/CONF. 48/14/Rev.1, Juni 1972.

⁵ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Generalversammlung, Resolution 217 (III) vom 10.12.1948, UN Doc. A/RES/217(III) A (insbes. Art. 2 und 7), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II, S. 1533 (insbes. Art 2 und 26, der in Satz 2 eine Schutzpflicht statuiert), Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II (insbes. Art. 2).

⁶ Ein Versuch des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1994 eine Resolution zu Menschenrechten und Umwelt zu erwirken, scheiterte etwa am politischen Konsens der Staaten: ECOSOC, Draft Declaration of Principles on Human Rights and the Environment, in Human Rights and the Environment, Final Report (1994) UN Doc E/CN.4/Sub 2/1994/9.

⁷ UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio De Janeiro, Agenda 21, UN Doc. A/Res/121/56, 23.1.2002.

⁸ M. w. N. Bayer et al. 2023. Konzeptuell geht dieses Verständnis auf die Brundtlandt Definition zurück, entwickelt von der World Commission on Environment and Development, GA Res. 161 (XXXVIII) vom 19.12.1983, Process of preparation of the Environmental Perspective to the Year 2000 and Beyond, A/RES/38/161.

Goals (SDGs), die mit 17 Zielen und 169 Unterzielen eine globale Nachhaltigkeitsagenda bis 2030 (Agenda 2030) vorgeben.⁹ Gleichstellungsanliegen sind darin mehrfach vertreten: SDG 10 widmet sich der Reduktion von Ungleichheiten, SDG 5 behandelt Fragen der Geschlechtergleichheit.

Innerstaatliche Bedeutung

Innerstaatlich ist die Agenda 2030 über die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung implementiert. Sie funktioniert über zeitlich gebundene Ziele auf nationaler, globaler und bilateraler Ebene. Für das Monitoring nutzt sie Schlüsselindikatoren. SDG 10 umfasst insbesondere Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit (Gini Koeffizient) und gleicher Bildungschancen. In diesem Rahmen stehen die Verringerung des Gender Pay Gap, die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen und die Förderung von Frauen und Mädchen in der Entwicklungszusammenarbeit im Zentrum (Kuhn 2020; Huck/Kurkin 2018; Odera/Mulusa 2020). Unmittelbar rechtsverbindlich ist die Nachhaltigkeitsstrategie nicht. Eine menschenrechtsbasierte Effektivierung wäre denkbar, ist allerdings bis dato vornehmlich im wissenschaftlichen Umfeld angesprochen (Arts 2017; Kaltenborn et al. 2020; Saiz/Donald 2017). Institutionell und organisatorisch stärken ließe sich die Nachhaltigkeitsstrategie etwa über die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans (NAP) für Umwelt und Menschenrechte. Eine intersektionale Gestaltung des NAP und der zugehörigen Schlüsselindikatoren würde dabei eine noch einmal effektivere Umsetzung der internationalen Ziele gewährleisten.

2.2 Ökologische Menschenrechte – Leitprinzipien für Menschenrechte und Umwelt

Ein wesentlicher Schritt in Richtung ökologische Menschenrechte erfolgte im Jahr 2012: Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beauftragte John Knox als ersten UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt, den globalen Stand umweltspezifischer Menschenrechte zu erheben und unter Konsultation von Expert*innen zusammenzufassen.¹⁰ Hintergrund war ein allenfalls zu beschließendes Menschenrecht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (Menschenrecht auf gesunde Umwelt), für das ein Referenzrahmen erhoben werden sollte. Das Menschenrecht auf gesunde Umwelt verabschiedete die UN-Generalversammlung am 28. Juli 2022.¹¹ Aus der Erhebung des Referenzrahmens entwickelten sich die 16 Leitprinzipien für Menschenrechte und Umwelt (Leitprinzipien). Sie entwerfen eine umweltspezifische Perspektive auf den geltenden Menschenrechtsbestand. Damit bilden sie „umweltschützende Teilgewährleistungen“ (Calliess 2021) ab. Als Katalog sind die Leitprinzipien nicht rechtsverbindlich, sondern bündeln u. a. Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht, Spruchpraxis der UN-Vertragsorgane, (inter)nationale Judikatur und soft law Quellen. Sie sind mit den Yogyakarta Prinzipien vergleichbar und bieten so eine umweltspezifische Auslegungshilfe der geltenden Menschenrechte. Stärker noch als die Yogyakarta Prinzipien sind die Leitprinzipien in den institutionellen Kontext der UN eingelassen. Im Jahr 2018 präsentierte Sonderberichterstatter Knox die Prinzipien dem Menschenrechtsrat, wo diese eine Würdigung („took note with appreciation“), nicht jedoch eine offizielle Zustimmung („endorsement“) erzielten. Unter Verlängerung des Mandats gab der Menschenrechtsrat eine Bericht-

⁹ Sie wurden am 25.9.2015 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, UN Doc. A/RES/70/1, 21.10.2015.

¹⁰ Human Rights Council, UN Doc A/HRC/RES/19/10, 19.4.2012.

¹¹ General Assembly, UN Doc. A/RES/76/300, 1.8.2022.

erstattung an die Generalversammlung in Auftrag.¹² In diesem Folgebericht unterstrich Knox Nachfolger David Boyd im Jahr 2019¹³ staatliche Pflichten auf materieller und formeller Ebene und hob diese Pflichten hinsichtlich vulnerabler Personen hervor (dazu 2.3).

Im größeren Zusammenhang des Greening Human Rights Prozess spiegeln die Leitprinzipien eine zusehende Präsenz von Menschenrechten in der ökologischen Krise. Gleichheit und Antidiskriminierung spielen dabei eine zentrale Rolle. Im Oktober 2021 schuf der Menschenrechtsrat ein zusätzliches Amt der Sonderberichterstattenden zum Schutz der Menschenrechte im Kontext des Klimawandels. Ziel für die erste Amtszeit von – inzwischen – Elisa Morgera ist, die besondere Wechselbeziehung von Klimawandel und Wahrnehmung von Menschenrechten herauszuarbeiten. Laufend soll dabei eine Perspektive integriert werden, die „gender-sensitive, age-sensitive, disability inclusive and social [inclusive]“¹⁴ funktioniert. Als erstes UN-Vertragsorgan veröffentlichte im Februar 2018 der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) die Allgemeinen Bemerkungen (AB) Nr. 37. Sie enthalten klimaspezifische Empfehlungen für die Vertragsanwendung.¹⁵ Im Jahr 2023 folgten die AB No. 26 zu Kinderrechten und Umwelt mit besonderem Fokus auf den Klimawandel, veröffentlicht durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes (Kinderrechtsausschuss).¹⁶ Im Jahr 2023 gab schließlich die GV auf Initiative von Tuvulu beim Internationalen Gerichtshof (IGH) ein Gutachten in Auftrag gab. Dieses soll klären, welche Schutzpflichten Staaten gegenüber Staaten und Einzelpersonen mit Blick auf den Klimawandel und andere Umweltbeeinträchtigungen treffen.¹⁷

Innerstaatliche Bedeutung

Die Weiterentwicklung ökologischer Menschenrechte zeigt zwei Charakteristika: Einerseits schreibt sie eine umweltrechtliche Trennung von Umwelt- und Klimabelangen fort, was der einschlägigen Struktur des deutschen Rechts entspricht. Andererseits nehmen – im internationalen Menschenrechtsdiskurs zentral verankerte – Perspektiven von Gleichheit und Antidiskriminierung zusehends Bedeutung in der Auseinandersetzung mit Umweltbeeinträchtigungen ein. Gerade mit Blick auf die so genannten „positive obligations“ könnten hier Herausforderungen auf das innerstaatliche Recht zukommen. Darauf wird noch einzugehen sein. Völkerrechtlich sind die Leitprinzipien als solche nicht pauschal verbindlich. Verbindlichkeitscharakter und Justiziabilität einzelner Vorgaben werden vielmehr im Einzelfall zu klären sein. Gerade angesichts von menschenrechtsbasierter Rechtsmobilisierung („Klimaklagen“) ist damit zu rechnen, dass Gerichte hier weiter eine entscheidende Rolle spielen werden. Soweit Vorgaben etwa Bezug auf die angesprochenen AB der UN-Ausschüsse nehmen, handelt es sich um völkerrechtliche Rechtserkenntnisquellen, die im Rahmen einer von Treu und Glauben getragenen Vertragspraxis innerstaatlich zu beachten sind (Payandeh 2020). Diese Pflicht zur Beachtung fällt innerstaatlich mit dem durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit zusammen. Gerichte sind danach gehalten, sich im Rahmen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung – etwa von unbestimmten

¹² Human Rights Council, UN Doc A/HRC/RES/37/8, 22.3.2018.

¹³ General Assembly, GA, UN Doc. A/74/161, 15.7.2019.

¹⁴ Human Rights Council, A/RES/48/14, 13.10.2021.

¹⁵ CEDAW, 13.3.2018, CEDAW/C/GC/37. Vgl. inzwischen auch AB No. 26 zur Kinderrechtskonvention, CRC, UN Doc. CRC/GC/26 vom 22.8.2023, <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/crcgc26-general-comment-no-26-2023-childrens-rights>.

¹⁶ Committee on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/GC/26, 22.8.2023.

¹⁷ GA, UN Doc. A/RES/77/276, 4.4.2023.

Rechtsbegriffen oder der Konkretisierung des Art. 20a Grundgesetz – mit Rechtsauffassungen von Vertragsorganen auseinander zu setzen (vgl. auch Weinrich 2022). Das bedeutet freilich nicht, dass sie diesen zu folgen verpflichtet wären (siehe dazu auch Polzin 2023); die Umsetzung ökologischer Menschenrechte bleibt auch weiterhin stark in politischer Hand. Die Leitprinzipien könnten dabei – vergleichbar mit dem NAP Wirtschaft und Menschenrechte – als Grundlage für eine Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie im Sinn eines NAP Umwelt und Menschenrechte dienen.

2.3 Diskriminierung und Vulnerabilität: Gleichstellungsrelevante Prinzipien

Gleichstellungsbelange nehmen in den Leitprinzipien für Menschenrechte und Umwelt eine zentrale Stellung ein. Schon die Einleitung weist

- formelle („procedural obligations [such as duties to provide information, facilitate participation and provide access to remedies]“),
- materielle („substantive obligations [including to regulate private actors] sowie
- besondere Pflichten gegenüber Personen in vulnerablen Situationen („heightened obligations to those in particularly vulnerable situations“)

als Eckpfeiler der Leitprinzipien aus (Rz 3).¹⁸ Deutlich zeigt sich im Text die übergreifende Querschnittsfunktion des Schutzes vulnerabler Personen. Die Leitprinzipien übernehmen hier den im internationalen Menschenrechtsdiskurs zusehends geläufigen Begriff der Vulnerabilität (vgl. Heri 2021). Antidiskriminierungsrechtlich gesehen bringt er ein Gleichheitsverständnis zum Ausdruck: Es geht darum, historisch gewachsene, tatsächliche Ungleichheiten („Vulnerabilität“) über rechtliche Instrumente auszugleichen. Wie sich zeigen wird, decken sich diese Ungleichheiten weitgehend mit anerkannten Diskriminierungskategorien. Ihr Ausgleich zielt auf die Anerkennung indirekter Diskriminierung und insbesondere positive Maßnahmen ab. Konkrete Ausgestaltung findet der Grundsatz des Schutzes von Personen in vulnerablen Situationen in den Leitprinzipien 3 (Diskriminierungsverbot)¹⁹, 14 (Schutz von Vulnerablen)²⁰ sowie 15 (Rechte Indigener).²¹

Grundlegende Weichen stellt Leitprinzip 3. Wie die übrigen Prinzipien ist das Diskriminierungsverbot unmittelbar kommentiert und konkretisiert darüber staatliche Pflichten. Es sieht Staaten in der Pflicht, vor Umweltbeeinträchtigungen zu schützen, die diskriminierend wirken oder Diskriminierung verstärken. Dabei soll ein gleichberechtigter Zugang zu Umweltschutz gewährleistet sein, dies über umweltschützende Maßnahmen, die nicht selbst diskriminierend wirken (Rz 7). Eine – im Vergleich zum innerstaatlichen Recht – zentrale Rolle nehmen dabei neben den klassischen Abwehrrechten die sogenannten „positive obligations“ ein. Sie umfassen Rechte auf konkreten und präventiven Schutz, Gewährleistung in Organisation und Verfahren sowie Informations- und Teilhaberechte. Das Verständnis lässt sich hier mit der Rechtssprechungspraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vergleichen (vgl. Grabenwarter 2021; Stoyanova 2023). Positive staatliche Maßnahmen sind damit im Verständnis der

¹⁸ Siehe auch UN Doc. A774/161, 15.7.2019.

¹⁹ „States should prohibit discrimination and ensure equal and effective protection against discrimination in relation to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment.“

²⁰ „States should take additional measures to protect the rights of those who are most vulnerable to, or at particular risk from, environmental harm, taking into account their needs, risks and capacities.“

²¹ „States should ensure that they comply with their obligations to indigenous peoples and members of traditional communities [...].“ Im Weiteren liegt der Fokus auf den Leitprinzipien 3 und 14.

Leitprinzipien nicht nur antidiskriminierungsrechtlich zulässig, sondern erforderlich. Darin spiegelt sich der verhältnismäßig hohe Stellenwert, den proaktiver Diskriminierungsschutz im internationalen Menschenrechtsschutz einnimmt.²² Staaten sind danach zu gleichem positivem Handeln mit Blick auf geschützte Güter – wie Gesundheit oder Leben – verpflichtet. Beschränkt ist diese Pflicht durch Spielräume, die sich ganz allgemein aus tatsächlichen Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten ergeben (Knox 2019). Die Pflicht zu gleichem Handeln ergibt sich aus dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverbot, das seinerseits eine rechtliche Schranke in der staatlichen Gestaltung von „positive obligations“ bildet. Staaten sind also verpflichtet, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Spielräume bei Maßnahmen zum Umweltschutz nicht zu diskriminieren, Umweltschäden effektiv zu begegnen, die diskriminierend wirken oder aus Diskriminierung resultieren. Dass dieser Struktur ein materielles Verständnis von Gleichheit zu Grunde liegt, zeigt sich schon in der expliziten Differenzierung zwischen direkter und indirekter Diskriminierung. Leitprinzip 3 definiert direkte Diskriminierung in Rz 8 als Verstoß gegen ein kategorielles Diskriminierungsverbot, beispielsweise durch ungleichen Zugang zu Gericht, zu Informationen über Umweltbelange oder ungleicher Teilnahme an umweltspezifischen Entscheidungsprozessen.²³ Indirekte Diskriminierung versteht das Leitprinzip in Rz 9 als scheinbar neutrale Regulierungen oder Vollziehungen, die eine auf Basis verpönter Diskriminierungskategorien unverhältnismäßige Auswirkung auf die Wahrnehmung von Menschenrechten haben. Das umfasst beispielsweise umweltbelastende Maßnahmen wie Bergbau- oder Waldrodungslizenzen, die unverhältnismäßig schwere Auswirkungen auf Menschen haben, die von diesen Ökosystemen abhängig sind. Auch eine große Zahl von Genehmigungen gefährlicher Anlagen in Gebieten, die vorwiegend von Marginalisierten und Minderheiten bewohnt werden, gilt als ein Beispiel für indirekte Diskriminierung, wenn deren Rechte auf Leben, Nahrung, Gesundheit und Wasser unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Zu rechtfertigen ist indirekte Diskriminierung nur unter strengen Anforderungen von Legitimität, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im engeren Sinn. Die Verhältnismäßigkeit funktioniert hier als Korrektiv zu einem Gestaltungs- und Ermessensspielraum, den Staaten in der Umsetzung von antidiskriminierungsrechtlichen Pflichten haben (Knox 2019: 40).

Leitprinzip 14 vertieft staatliche Pflichten gegenüber Personen, die angesichts von Umweltbeeinträchtigungen besonders vulnerabel sind. So verpflichtet Prinzip 14 die Staaten, in Gesetzgebung und Vollziehung tatsächliche Vulnerabilitäten sowie Hindernisse zu berücksichtigen, denen Personen(gruppen) bei der Wahrnehmung ihrer ökologischen Menschenrechte begegnen (Rz 42). Hier treten „positive obligations“ in den Vordergrund; über das Vulnerabilitätsverständnis ergibt sich ein responsiver Schutzcharakter („responsive human rights“, Heri 2021). Das bedeutet, Staaten haben Menschenrechte entlang konkreter Bedürfnisse, Risiken und Möglichkeiten zu achten und zu schützen. Damit geht gem. Rz 42-43 eine Verpflichtung einher, Daten über spezifische Auswirkungen von Umweltschäden auf verschiedene Bevölkerungsgruppen zu erheben. Basierend darauf sind legislative und exekutive Schutzmaßnahmen, Umweltbildungs-, Bewusstseins- und Informationsprogramme zu entwickeln. Auch bei der Entwicklung und Umsetzung von internationalen Verträgen sieht Rz 46 vor, dass Staaten in der Pflicht sind Strategien zu schaffen, um vulnerable Personen zu identifizieren und zu schützen (vgl. BVerfG, 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 – i. d. F. „*Klimabeschluss*“ – zur internationalen Dimension des Art. 20a GG). Als Begriff korreliert Vulnerabilität mit anerkannten Diskriminierungskategorien, geht aber auch darüber hinaus: „[states]

²² Art. 4 Abs. 1 der CEDAW, Art. 1 Abs. 4 des Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (ICERD)⁶⁵, Art. 2 Abs. 2 Kinderrechtekonvention (KRK)⁶⁶ oder das Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK)⁶⁷ sehen jeweils Schutz-, Hilfs-, und Sondermaßnahmen sowie angemessene Vorkehrungen (UN-BRK) vor, die tatsächliche Ungleichheit mit positiven Maßnahmen begegnen sollen.

²³ Vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Konvention) vom 9.12.2006, BGBl. II, S. 1251.

must comply with their obligations of non-discrimination [framework principle 3], as well as any other obligations relevant to specific groups" (Rz 45). Dieses Verständnis entspricht etwa dem Vulnerabilitätsbegriff, den der EGMR in seiner Judikatur entwickelt hat. Er steht im Dienst eines proaktiven Schutzes der Konventionsrechte und variiert Anforderungen an staatliches Handeln oder Unterlassen entlang von tatsächlichen Verhältnissen. Verstärkte Vulnerabilität kann situations- oder subjektspezifisch begründet sein. So hat der EGMR z. B. Kinder, Personen in staatlichem Gewahrsam, Asylsuchende, Behinderte oder Rom*nja und Sinti*zze als vulnerabel anerkannt (m. w. N. Stoyanova 2023). Die Leitprinzipien verweisen beispielhaft auf Frauen, Kinder, Personen, die in Armut leben, Indigene, von Rassismen Betroffene oder Vertriebene.

Innerstaatliche Bedeutung

In der Zusammenschau ergeben sich aus den Leitprinzipien 3 und 14 Verpflichtungen der Staaten, im Angesicht von Umweltbeeinträchtigungen formell und materiell gleichen Menschenrechtsschutz zu gewähren. Mit Blick auf tatsächliche Ungleichheiten ist diese Verpflichtung über den Begriff der Vulnerabilität responsiv ausgestaltet; „positive obligations“ kommt im Verhältnis zum innerstaatlichen Grundrechtschutz eine hervorgehobene Stellung zu. In der konkreten Umsetzung solcher „ökologischer Menschenrechte“ stehen innerstaatlich Beurteilungs-, Gestaltungs- und Ermessensspielräume zu, die sich tatsächlich an Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten orientieren. Rechtlich bildet das Diskriminierungsverbot eine entscheidende Grenze staatlicher Spielräume. Innerstaatlich könnte sich die Anforderung ergeben, die internationale Ausrichtung des Klimaschutzgebots des Art. 20a GG aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten weiter zu präzisieren. Das Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit dürfte – jenseits des Art. 3 Abs. 2 GG – ein weites Verständnis von originär aus Art. 3 Abs 1 und 3 ableitbaren Leistungsrechten nahelegen (zu Art. 3 GG und ökologischen Menschenrechten siehe auch Weinrich 2022: 142-144).

2.4 Rechtsmobilisierung und Justizierbarkeit ökologischer Menschenrechte

Neben einem politischen Anspruch auf ökologische Transformation könnte sich über menschenrechtsbasierte Rechtsmobilisierung angesichts der ökologischen Krise („rights turn“, Peel/Osofsky 2018) in den nächsten Jahren verstärkter politischer Handlungsbedarf ergeben. Das veranschaulichen zwei Beispiele aus jüngerer Vergangenheit: Der Beschluss des UN-Kinderrechtsausschuss vom 22.9.2021 in der Rechtsache *Sacchi u. a. gegen Deutschland*, CRC/C/88/D/107/2019²⁴ und die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache *Verein Klimaseniorinnen u. a. gegen Schweiz*, 53600/20, vom 9.4.2024. Der Entscheidung des Kinderrechtsausschuss liegt eine Individualbeschwerde zu Grunde, die sich u. a. gegen die Staatenpraxis von Deutschland richtete. Sie scheiterte am Zulässigkeitserfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs; u. a. unter Verweis auf den *Klimabeschluss* des deutschen BVerfG. Zugleich nutzte der Kinderrechtsausschuss die Gelegenheit für grundlegende Anmerkungen zu Staatenverantwortlichkeit in der Klimakrise. Im Fall *KlimaSeniorinnen* war die Schweiz Beschwerdegegnerin vor dem EGMR. Die Beschwerdeführer*innen argumentierten hier mit alters- und geschlechtsspezifischer Vulnerabilität und brachten damit den Anspruch auf materiell gleichen Schutz vor den Gerichtshof. Dieser entschied in der Sache und ließ dabei erste Anhaltspunkte für das Zusammenspiel von Vulnerabilität und Klimaschutz erkennen.

²⁴ Die deutsche Staatenpraxis wurde in diesem Verfahren gemeinsam mit der Praxis anderer großer CO₂-Emittenten in Beschwerde gezogen.

2.4.1 *Sacchi u. a. gg. Deutschland*: Staatenverantwortlichkeit in der Klimakrise

Die Entscheidung über die Individualbeschwerde aus dem Jahr 2019 trifft wesentliche Aussagen zur Staatenverantwortung, enthält aber noch keine unmittelbaren Ausführungen zu Gleichheit und Diskriminierung. Eine entsprechende Befassung könnte sich – ausgehend von den internationalen Rechtsgrundlagen – in Folgeverfahren ergeben. So sieht Art. 2 Abs. 1 KRK ein kategorielles Diskriminierungsverbot vor, Abs. 2 leg. cit. schafft eine Grundlage für positive Schutzmaßnahmen. Die angesprochenen AB No. 26 (2023) verpflichten Vertragsstaaten, vor direkter und indirekter umweltspezifischer Diskriminierung („environmental discrimination“) zu schützen. Explizit weisen die AB auf intersektionale Diskriminierungsformen hin, die sich aus den in Art. 2 KRK genannten Gründen sowie dem dort erwähnten sonstigen Status als Auffangtatbestand ergeben können (Rz 14). Eine unmittelbare Definition von (in)direkter umweltspezifischer Diskriminierung nehmen die AB nicht vor; in den einleitenden Bemerkungen der Rz 10 verweisen sie u. a. auf die Leitprinzipien für Menschenrechte und Umwelt. Ebenfalls im Sinn der Leitprinzipien sieht Rz 15 der AB die Erhebung von spezifischen Daten vor, um die Auswirkungen von Umweltbeeinträchtigungen auf Kinder zu ermitteln und effektiv davor zu schützen. Mit ihrem intersektionalen Diskriminierungsverständnis entsprechen die AB No. 26 des Kinderrechte-Ausschusses den AB No. 37 des CEDAW-Ausschusses, der in Rz 26a die Verpflichtung formuliert, bei Klimaschutzmaßnahmen die intersektional am schlimmsten betroffenen Personen zu priorisieren.

Dass sich der Ausschuss bei entsprechender Gelegenheit in der Sache – auch zu antidiskriminierungsrechtlichen Fragen – äußern wird, ist nicht nur durch die AB nahegelegt. In der Entscheidung *Sacchi u. a. gg. Deutschland* äußerte sich der Ausschuss zu grundlegenden Aspekten der Staatenverantwortlichkeit in der Klimakrise. Zentrale Fragen betreffen hier die Kausalität und Zurechnung von zurechenbarem völkerrechtswidrigen Handeln/Unterlassen und konkretem Schaden. Typische Grundlagen für rechtskonformes Handeln/Unterlassen bilden die Menschenrechte. Mit ihrem globalen und potentiell irreversiblen Charakter bildet etwa die Klimakrise allerdings einen Sachverhalt, der die grund- und menschenrechtliche Dogmatik zur Staatenverantwortung vor Herausforderungen stellt (dazu Hug 2023). Treibhausgasemissionen gehen vielfach von Privaten aus – vor diesem Hintergrund ist es auch zu verstehen, wenn die Leitlinien die Drittewirkung ökologischer Menschenrechte betonen. Es braucht im Verhältnis zu solchen Emissionen ein zurechenbares Unterlassen seitens der Staaten, um Staatenverantwortung auszulösen. Stehen private Emissionen nicht unter faktischer Kontrolle des Staates, etwa über Auftrag oder Lizenzierung, muss das Unterlassen des Staates eine Sorgfaltspflicht verletzen, also eine Handlungspflicht bestanden haben. Eine solche Sorgfaltspflicht kann sich typischerweise auf Grundlage von Menschenrechtsverträgen wie der Kinderrechtskonvention ergeben. Im Einzelfall ist die Zurechenbarkeit nach Handlungsmöglichkeiten, der Vorsehbarkeit des Schadens und Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zu beurteilen. Dazu hält der Kinderrechtsausschuss fest, dass er die Vertragsstaaten in der Lage sieht, Emissionsquellen proaktiv zu regulieren. Die global kollektive Verursachung des Klimawandels entbinde diese nicht davon, die entsprechenden Handlungsmöglichkeit wahrzunehmen. Jedenfalls sieht der Ausschuss die Schädlichkeit von Kohleemissionen nach Unterzeichnung der Klimarahmenkonvention und angesichts des Stands der Wissenschaft als klar vorhersehbar und ein entsprechendes Unterlassen vor diesem Hintergrund als zurechenbar. Ein gesondertes Problem ergibt sich im Umgang mit der Kausalität. Gemeint ist das „drop in the ocean“-Problem. Es steht für die – angesichts eines global bewirkten Klimawandels – schwer zu fassende direkte Kausalität zwischen einer einzelnen staatlichen Handlung/Unterlassung und konkreten Auswirkungen an spezifischen Orten. Der Kinderrechtssausschuss lässt diesen Einwand – wie schon das Gutachten des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte „Umwelt und Men-

schenrechte²⁵ – unter Verweis auf das Verbot grenzüberschreitender Umweltschädigung nicht gelten.²⁶ Dessen de minimis Schwelle sieht er als erfüllt an, wenn Schäden für Gesundheit, Industrie, Eigentum oder Landwirtschaft messbar sind. Unterlegt ist der Zugang mit einem weiten Verständnis von extraterritorialer Verantwortung. Zusammengefasst gibt der Ausschuss die Bereitschaft zu in merito-Auseinandersetzung zu erkennen; gerade die spezifische Ausrichtung der KRK und die explizite Auseinandersetzung mit gleichheits- und diskriminierungsrechtlichen Aspekten in den AB legen eine entsprechende Relevanz für Gleichstellungsfragen in der ökologischen Transformation nahe.

2.4.2 Verein KlimaSeniorinnen u. a. gg. Schweiz: Vulnerabilität und Klimakrise

Anders als der Kinderrechteausschuss war der EGMR bereits über seine erste „Klimaentscheidung“ in der Rechtssache *KlimaSeniorinnen* mit Fragen materieller Gleichheit befasst. Dafür bietet die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) entsprechende Grundlagen. Sie normiert in Art. 14 ein akzessorisches Diskriminierungsverbot²⁷; für umweltspezifische Fragen kann zu einem über 100 Entscheidungen umfassenden Rechtsprechungsbestand zu umweltschützenden Teilgewährleistungen zurückgegriffen werden.²⁸ Insbesondere Art. 2 EMRK (das Recht auf Leben²⁹) und Art. 8 EMRK (das Recht auf Privat- und Familienleben³⁰) sieht dieser als Grundlagen für staatliche Schutzpflichten. In der Rechtssache *KlimaSeniorinnen* finden gleichheits- und diskriminierungsrechtliche Fragen als Aspekte der angesprochenen Vulnerabilitäts-Figur Behandlung.³¹ Konkret brachten die Beschwerdeführenden (bestehend aus dem Verein und einzelnen Mitgliedern) vor, die Schweizer Klimaschutzgesetzgebung und -vollziehung biete ihnen als besonders vulnerable Gruppe von älteren Frauen im Sinn der Art. 2 und 8 EMRK unzureichenden Schutz vor gesundheitlichen Auswirkungen von Hitzewellen. Daraus ergäbe sich einerseits eine – in Abgrenzung zur Popularklage – spezifische Betroffenheit gegenüber der restlichen Bevölkerung (Aktivlegitimation). Andererseits seien die Schutzpflichten der Schweiz entsprechend höher und daraus ergäbe sich eine konventionsrelevante Verletzung. Diese spezifische Vulnerabilität fand im innerstaatlichen Instanzenzug keine Anerkennung. Ein bestehendes individuelles Rechtsschutzbedürfnisses wurde verneint und den KlimaSeniorinnen blieb eine Entscheidung in der Sache verwehrt. Gemeinsam mit Art. 2 und 8 EMRK beriefen sich die Beschwerdeführenden vor dem EGMR daher auch auf ihre in Art. 6 und 13 EMRK normierten Verfahrensrechte. Dabei übersetzten sie grundlegende Aspekte der Vulnerabilitäts-Rechtsprechung in den Bereich der ökologischen Menschenrechte (Heri 2021; Timmer et al. 2021). In

²⁵ IAGMR, Advisory Opinion OC-23/17, 15.11.2017.

²⁶ Der Klimabeschluss des BVerfG begegnet dem Problem über die internationale Dimension des Art. 20a GG. Der Umstand, dass ein Staat die Probleme des Klimawandels nicht alleine lösen kann, entlässt Deutschland nicht aus der Verantwortung. Vielmehr sieht das BVerfG darin die Verantwortung zu international ausgerichtetem Handeln begründet (vgl. Rz 89; 202-203).

²⁷ Diskriminierung bedeutet hier (in)direkte Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtfertigung. Das dogmatische Verständnis deckt sich weitgehend mit dem Zugang in den Leitprinzipien. Positive Maßnahmen zum Ausgleich tatsächlicher Ungleichbehandlung erkennt der EGMR im Anwendungsbereich des Art. 14 EMRK und sieht Staaten in einer entsprechend akzessorischen entsprechender Gewährleistungs-, Schutz- und Ermittlungspflicht. Mit Blick auf die Rechtfertigung von (Un)Gleichbehandlungen gesteht der EGMR den Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum zu (margin of appreciation). Je nach Diskriminierungskategorie kann dieser jedoch durch einen erhöhten Rechtsfertigungsstandard – wie etwa im Fall von *Rasse*, Geschlecht oder sexueller Orientierung – eingeschränkt sein. Gerade vor dem Hintergrund des offenen Katalogs von Diskriminierungsgründen ist eine (weitere) Annäherung von Antidiskriminierungs- und Vulnerabilitätsdogmatik über die Judikatur des EGMR denkbar.

²⁸ Vgl. dazu EGMR, Factsheet on Environment and the Human Rights, Oct. 2023 sowie EGMR, Factsheet on Climate Change, April 2024.

²⁹ Erstmals EGMR, *Öneryıldız v. Turkey*, 30.11.2004, 48939/99.

³⁰ Grundlegend EGMR, *Lopez Ostra v. Spain*, 9.12.1994, 16798/90.

³¹ Explizit Diskriminierungsrechtliche Aussagen könnten sich mit der Entscheidung der Rechtssache *Greenpeace Nordic and Others v. Norway*, 34068/21 ergeben. Die Beschwerde wurde am 16.12.2021 zugestellt.

seiner Entscheidung sprach der EGMR eine Verletzung des Art. 8 EMRK aus, ohne jedoch im Detail auf die Vulnerabilität der Beschwerdeführenden einzugehen. Vielmehr fehlte es für den Gerichtshof schon an ausreichend konkreten Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Diese Bilanz nutzte der Gerichtshof für grundlegende dogmatische Anforderungen an einen wirksamen Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden. Er formulierte fünf Mindestanforderungen an das Handeln der Vertragsstaaten:

- Festlegung allgemeiner Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität im Einklang mit nationalen und globalen Klimaschutzverpflichtungen,
- Definition von Zwischenzielen und Wegen zur Treibhausgasreduktion,
- Nachweis der Bemühungen zur Einhaltung der Treibhausgasreduktionsziele,
- Regelmäßige Aktualisierung der Ziele mit der gebotenen Sorgfalt,
- Rechtzeitiges und angemessenes Handeln bei der Entwicklung und Umsetzung relevanter Gesetze und Maßnahmen.

In Bezug auf Artikel 6 EMRK erkannte der Gerichtshof insofern eine Verletzung des Art. 6 EMRK, als dem Verein KlimaSeniorinnen eine *in merito* Entscheidung verwehrt wurde. Die übrigen Beschwerden der einzelnen Vereinsmitglieder wies der Gerichtshof mangels Opferstatus (Aktivlegitimation Art. 34 EMRK) abermals zurück. In diesem Zusammenhang entwickelte er seine eigene Judikatur zur Aktivlegitimation (von Vereinigungen) in Klimasachen weiter. Er hielt fest, dass Art. 34 EMRK nach einer

- hohen Intensität der Exposition gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels und
- einem dringenden Bedürfnis nach individuellem Schutz aufgrund fehlender oder unzureichender Maßnahmen zur Schadensminderung verlange.

Keiner der vier Einzelantragstellerinnen erfüllte diese Kriterien. Der EGMR setzte hier eine besonders hohe Schwelle an, um sich von einer unzulässigen *actio popularis* abzugrenzen. Allerdings gewährte der Gerichtshof dem Verein KlimaSeniorinnen die Aktivlegitimation. Dazu baute er auf einzelne Fälle aus der Vergangenheit auf, in denen die Opfereigenschaft nicht nach der konkreten Betroffenheit von einzelnen Mitgliedern beurteilt wurde. Hier lässt sich eine klare Tendenz in Richtung kollektiver Rechtsmobilisierung erkennen; in Zukunft werden es insbesondere Vereinigungen sein, die vor dem EGMR Chance auf eine materielle „Klimaentscheidung“ haben. Einer Auseinandersetzung mit Art. 14 EMRK und diskriminierungsrechtlichen Ansprüchen steht das nicht entgegen, da der EGMR die Bestimmung grundsätzlich auch auf Vereinigungen anwendet.³²

Mit Blick auf die mit der Beschwerde aufgeworfenen Vulnerabilitätsfragen hält sich der Gerichtshof zurück. Einige sahen darin eine „missed opportunity“ (Lupin et al. 2024). Tatsächlich trifft der EGMR in seinem Urteil Feststellungen zur Vulnerabilität von älteren Frauen gegenüber Hitzewellen, greift das in der rechtlichen Beurteilung aber nicht mehr auf. Der Fokus liegt auf den Mindestanforderungen an staatliches Handeln und die Aktivlegitimation von Vereinigungen. In der Anerkennung der Opfereigenschaft des Vereins KlimaSeniorinnen finden sich dabei vereinzelt dogmatische Erwägungen zur Vulnerabilität. Christa Tobler (2024) hebt die diesbezügliche Mehrdeutigkeit in der Entscheidung des Gerichtshofs hervor: Einerseits stellt er zur Abgrenzung von Popularklagen auf spezifische Bedrohungen für Einzelpersonen, deren Verankerung in der Mitgliedsbasis und Repräsentativität der Vereinigung mit Blick auf den Vulnerabilitätsaspekt ab (Rz 500a). Andererseits hebt er hervor, dass der Verein KlimaSeniorinnen

³² EGMR, *Khamtokhu and Aksenchik v. Russia*, 24.1.2017, 12200/08 und 961/11.

auch im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse künftiger Generationen handelt (Rz 521). Inwiefern nun das Allgemeininteresse oder die spezifische Vulnerabilität der Vereinigungsmitglieder laut Satzung für die Erfüllung der Opfereigenschaft im Sinn des Art. 34 EMRK entscheidend ist, wird in zukünftigen Verfahren weiter zu klären sein. Vulnerabilität und damit Fragen tatsächlicher Ungleichheit dürften also (auch) vor dem EGMR weiterhin Thema bleiben.

Innerstaatliche Bedeutung

Die sich zusätzlichen ökologischen Krisen gehen mit verstärkter menschenrechtsbasierter Rechtsmobilisierung („Klimaklagen“) einher. Ökologische Menschenrechte übersetzen sich hier in individuelle Ansprüche auf (*gleiche*) Schutz- und Gewährleistungsrechte. Die sich zusätzlichen Ungleichheiten in der ökologischen Krise legen eine judikative Verfestigung dieses Themas nahe. Am Beispiel der dogmatischen Weichenstellungen seitens des Kinderrechtssausschuss und EGMR zeichnet sich eine entsprechende Bereitschaft ab, sich in der Sache einzulassen; auch unter Berufung auf die im internationalen Menschenrechtsdiskurs geläufige Figur der Vulnerabilität (materielle Gleichheit). Aus innerstaatlicher Sicht materialisiert sich hier ein Aspekt der im *Klimabeschluss* des BVerfG herausgearbeiteten internationalen Dimension des Art. 20a GG. Weitere Effektivierungsschritte scheinen schon aus dem Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit geboten; dazu tritt internationale Verantwortlichkeit im Rahmen der Staatenverantwortung. Ein proaktives politisches Vorgehen ist an diesem Punkt gefordert, dass die Judikatur des EGMR mit erhöhter Sensibilität berücksichtigt (zum Berücksichtigungsgebot BVerfG, 14.10.2004, 2 BvR 1481/04) und die Spruchpraxis der UN-Ausschüsse entsprechend beachtet.

3 Ergebnisse

Ökologische Menschenrechte führen zwei Gebiete zusammen, die in der Systematik der Rechtsordnung historisch getrennte Komplexe bilden. Ein wesentlicher Motor in der menschenrechtsbasierten Verknüpfung von Mensch und Natur ist der internationale Greening Human Rights Prozess. Vorrangig auf soft law Ebene angesiedelt, sind seine Grundlagen zusehends Gegenstand menschenrechtsbasierter Rechtsmobilisierung. Eine im Verhältnis zum deutschen Recht zentrale Stellung nehmen in dieser Justizialisierung „positive obligations“ der Staaten ein. Sie umfassen Rechte auf konkreten und präventiven Schutz, Gewährleistung in Organisation und Verfahren sowie Informations- und Teilhaberechte. Aus Gesichtspunkten der Gleichstellung verpflichten sie Staaten, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Spielräume bei Maßnahmen zum Umweltschutz nicht zu diskriminieren und Umweltschäden effektiv zu begegnen, die diskriminierend wirken oder aus Diskriminierung resultieren. Eine zentrale Quelle für die ökologische Interpretation der geltenden Menschenrechte bilden die UN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Umwelt. Sie bilden umweltschützende Teilgewährleistungen ab und enthalten in Umfang und inhaltlicher Tiefe weitreichende Ausführungen zu Diskriminierungsverboten und Schutzpflichten gegenüber Vulnerabilen (Leitprinzipien 3, 14 und 15). Anhand der Entscheidungen des Kinderrechteausschusses in der Rechtssache *Sachhi u. a. gg. Deutschland* und des EGMR in der Rechtssache *KlimaSeniorinnen* zeigt sich die Bereitschaft internationaler Tribunale, sich in der Sache auf Menschenrechte in ökologischen Krisen einzulassen. Gerade in Zusammenschau mit der einschlägigen Rechtsgrundlage ist auch eine (weitere) Befassung mit dem Diskriminierungsverbot und Vulnerabilität als dogmatischem Ausdruck eines materiellen Gleichheitsverständnis angezeigt.

Innerstaatlich übersetzt sich dieser Greening Human Rights Prozess über das Verfassungsprinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit in ein Gebot verstärkter Berücksichtigung und Sensibilität gegenüber aktuellen Entwicklungen. Das betrifft insbesondere „positive obligations“, die im internationalen Menschenrechtsdiskurs traditionell weiter verstanden sind als in der innerstaatlichen Schutzwichtendogmatik. Hier könnte sich aus der internationalen Dimension das Erfordernis einer (weiteren) Effektivierung des Art. 20a GG über *gleiche* Schutzpflichten und Freiheitsrechte ergeben. Ein Anspruch auf proaktive Politik könnte in diesem Zusammenhang etwa auf die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans (NAP) für Umwelt und Menschenrechte abzielen: Vergleichbar mit dem NAP Wirtschaft und Menschenrechte könnte ein solcher Plan auf die UN-Leitprinzipien aufbauen. Auch eine intersektionale Gestaltung der Nachhaltigkeitsstrategie wäre ein effektiver Schritt, um die nationale Politik an die internationalen Anforderungen *gleicher* ökologischer Menschenrechte anzugeleichen. Schlussendlich ist auf eine entscheidende – international als obligatorisch gehandelte – Voraussetzung hinzuweisen: Der effektive und gleiche Schutz ökologischer Menschenrechte – der die international rechtliche Grundlage von Gleichstellung in der ökologischen Transformation bildet – lässt sich nur mit Wissen um tatsächliche Ungleichheit in Resilienz und Vulnerabilität gegenüber ökologischen Krisen sicherstellen. Vorausschauende Politik bedeutet in diesem Sinn nicht nur verstärkte Beobachtung und Evaluierung von Entwicklungen des internationalen Rechts. Es gilt gleichzeitig Wissen über spezifische Vulnerabilitäten zu erlangen, auf deren Basis sich legislative und exekutive Schutzmaßnahmen, Umweltbildungs-, Bewusstseins- und Informationsprogramme entwickeln lassen. Das kann über die Erhebung disaggregierter Daten, die Förderung von zivilgesellschaftlicher Partizipation oder auch – im Licht der EGMR Entscheidung in der Rechtssache KlimaSeniorinnen – durch der Einführung eines umweltrechtlichen Verbandsklagerechts geschehen.

Literaturverzeichnis

Arts, Karin (2017): Inclusive Sustainable Development: A Human Rights Perspective. In: Current Opinion in Environmental Sustainability 2017/24, S. 58–62.

Atapattu, Sumudu A./Gonzalez, Carmen G./Seck, Sara L. (2021): The Cambridge Handbook of Environmental Justice and Sustainable Development, Cambridge: University Press.

Bayer, Daria/Butz, Felix/Langlet, Franca et al. (2023): Nachhaltigkeitsrecht: Selbstverständnis, Status Quo und Perspektiven, München: Nomos Verlag.

Boysen, Sigrid (2020): Die postkoloniale Konstellation Natürliche Ressourcen und das Völkerrecht der Moderne, Tübingen: Mohr Siebeck.

Calliess, Christian (2021): Klimapolitik und Grundrechtsschutz – Brauchen wir ein Grundrecht auf Umweltschutz? In: Zeitschrift für Umweltrecht 6, S. 323–332.

Chakrabarty, Dipesh (2021): The Climate of History: In a Planetary Age, Chicago, London: University of Chicago Press.

Boulot, Emille/Gear, Anna/Sterlin, Joshua/Vargas-Roncancio, Iván Darío (2021): Editorial. Posthuman legalities: New Materialism and Law Beyond the Human. In: Journal of Human Rights and the Environment 12, S. 1–12.

Fischer-Lescano, Andreas (2018): Natur als Rechtsperson Konstellationen der Stellvertretung im Recht. In: Zeitschrift für Umweltrecht 4, S. 205–217.

Goldston, James A. (2022): Climate Litigation through an Equality Lens. In: Rodríguez-Garavito, César (Hg.): Litigating the Climate Emergency: How Human Rights, Courts, and Legal Mobilization can Bolster Climate Action. Globalization and Human Rights. Cambridge: Cambridge University Press, S. 132–144.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina (2021): Europäische Menschenrechtskonvention, München: München: C. H. Beck.

Gear, Anna (2015): Deconstructing Anthropos: A Critical Legal Reflection on 'Anthropocentric' Law and Anthropocene 'Humanity'. In: Law and Critique 26 (3), S. 225–249.

Heri, Corina (2021): Responsive Human Rights. Vulnerability, Ill-treatment and the ECtHR, London: Bloomsbury Academic.

Holifield, Ryan/Chakraborty, Jayajit/Walker, Gordon (2018): The Routledge Handbook of Environmental Justice, Milton Park, Abingdon, Oxon, New York, NY: Routledge.

Huck, Winfred/Kurkin, Claudia (2018): Die UN-Sustainable Development Goals (SDGs) im transnationalen Mehrebenensystem. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2018/2, S. 375–424.

Hug, Stefanie (2023): Staatenverantwortlichkeit im Klimarecht. In: Bayer, Daria/Butz, Felix/Langlet, Franca et al. (Hg.): Nachhaltigkeitsrecht: Selbstverständnis, Status Quo und Perspektiven. München: Nomos Verlag, S. 119–136.

Islam, S. Nazrul/Winkel, John (2017): Climate Change and Social Inequality. UN Department of Economic and Social Affairs, DESA Working Paper No. 152, ST/ESA/2017/DWP/152.

Jones, Emily (2023): Feminist Theory and International Law: Posthuman Perspectives, Abingdon, Oxon.

Kahl, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand/Schmidt, Reiner (2021): Umweltrecht, München: C. H. Beck.

Kallhoff, Angela (2015): Klimagerechtigkeit und Klimaethik, Berlin: De Gruyter.

Kaltenborn, Markus/Krajewski, Markus/Kuhn, Heike (2020): Sustainable Development Goals and Human Rights, Cham: Springer International Publishing.

Kersten, Jens (2022): Das ökologische Grundgesetz, München: C. H. Beck.

Kloepfer, Michael/Durner, Wolfgang (2020): Umweltschutzrecht, München: C. H. Beck.

Knox, John H. (2019): The Global Pact for the Environment: At the Crossroads of Human Rights and the Environment. In: Review of European, Comparative & International Environmental Law 28 (1), S. 40–47.

Krämer, Ludwig (2023): Rights of Nature in Europe: The Spanish Lagoon Mar Menor Becomes a Legal Person. In: Journal for European Environmental & Planning Law 20 (1), S. 5–23.

Kuhn, Heike (2020): Reducing Inequality Within and Among Countries: Realizing SDG 10—A Developmental Perspective. In: Kaltenborn, Markus/Krajewski, Markus/Kuhn Heike (Hg.): Sustainable Development Goals and Human Rights. Cham: Springer International Publishing, S. 137–153.

Lupin, Dina/Tigre, Maria Antonia/Urzola, Natalia (2024): KlimaSeniorinnen and Gender. Climate Law Blog, <https://blogs.law.columbia.edu/climatechange/2024/05/09/klimaseniorinnen-and-gender/>.

Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (2022): Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte, Tübingen: Mohr Siebeck.

Odera, Josephine A./Mulusa, Judy (2020): SDGs, Gender Equality and Women's Empowerment: What Prospects for Delivery? In: Kaltenborn, Markus/Krajewski, Markus/Kuhn Heike (Hg.): Sustainable Development Goals and Human Rights. Cham: Springer International Publishing, S. 95–118.

Orellana, Marcos (2020): Human Rights and International Environmental Law. In: Techera Erika/Lindley, Jade/Scott, Karen N./Telesetsky, Anastasia (Hg.): Routledge Handbook of International Environmental Law. London: Routledge, S. 341–358.

Payandeh, Mehrdad (2020): Rechtsauffassungen von Menschenrechtsausschüssen der Vereinten Nationen in der deutschen Rechtsordnung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2020/3, S. 125–129.

Peel, Jacqueline/Osofsky, Hari M. (2018): A Rights Turn in Climate Change Litigation? Lerghari v. Pakistan, Rights-Based Approaches to Climate Change. In: Transnational Environmental Law 7 (1), S. 67.

Peel, Jacqueline/Osofsky, Hari M. (2019): Litigation as a Climate Regulatory Tool. In: Voigt, Christina (Hg.): International Judicial Practice on the Environment: Questions of Legitimacy. Studies on International Courts and Tribunals. Cambridge: Cambridge University Press, S. 311–336.

Petersmann, Marie-Catherine (2022): When Environmental Protection and Human Rights Collide, Cambridge: Cambridge University Press.

Polzin, Monika (2023): Reichweite und Grenzen der völkerrechtskonformen Interpretation des Grundgesetzes. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2023/4, S. 741–760.

Ripple, William J./Wolf, Christopher/Gregg, Jillian W. et al. (2024): The 2024 State of the Climate Report: Perilous Times on Planet Earth. In: BioScience 84, S. 812–824.

Saiz, Ignacio/Donald, Kate (2017): Tackling Inequality Through the Sustainable Development Goals: Human Rights in Practice. In: The International Journal of Human Rights 21 (8), S. 1029–1049.

Schlacke, Sabine (2022): Umweltrecht, Baden-Baden: Nomos.

Schmidt-Radefeldt, Roman (2000): Ökologische Menschenrechte: ökologische Menschenrechtsinterpretation der EMRK und ihre Bedeutung für die umweltschützenden Grundrechte des Grundgesetzes, Baden-Baden: Nomos.

Stoyanova, Vladislava (2023): Positive Obligations under the European Convention on Human Rights: Within and Beyond Boundaries, Oxford: Oxford University Press.

Sußner, Petra/Westphal, Ida/Pentz, Eva (2022): Schwerpunkt Klimagerechtigkeit – Bewegung im Recht. In: Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft 2022/1.

Tatu Hey, Lisa/Ituen, Imeh (2021): Der Elefant im Raum – Umweltrassismus in Deutschland. Studien, Leerstellen und ihre Relevanz für Klima- und Umweltgerechtigkeit. Heinrich Böll Stiftung, <https://www.boell.de/de/2021/11/26/der-elefant-im-raum-umweltrassismus-deutschland>.

Thomas, Leah (2022): The Intersectional Environmentalist: How to Dismantle Systems of Oppression to Protect People + Planet. Voracious.

Timmer, Alexandra/Baumgärtel, Moritz/Kotzé, Louis/Slingenberg, Lieneke (2021): The Potential and Pitfalls of the Vulnerability Concept for Human Rights. In: Netherlands Quarterly of Human Rights 39 (3), S. 190–197.

Tobler, Christa (2024): Intersectionality in the KlimaSeniorinnen Case – ‘Older Women’ in Action. EU Law Live, <https://eulawlive.com/op-ed-intersectionality-in-the-klimaseniorinnen-case-older-women-in-action-by-christa-tobler/>.

Weinrich, Maximilian (2022): Die grundrechtlichen Umweltschutzpflichten des Staates, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1479, Berlin: Duncker und Humblot.

Westphal, Ida/Sußner, Petra (2024 in Druck): Substantielle Gleichheit im Klimaschutz durch Recht? Geschlecht in Klimaschutzregulierung und Klimaklagen. In: Baer, Susanne et al. (Hg.): Recht – Geschlecht – Kollektivität: Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame.



**Bundesstiftung
Gleichstellung**